

DEUTSCHES INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG  
(INSTITUT FÜR KONJUNKTURFORSCHUNG)

# Wochenbericht

25. Jahrgang

Berlin, den 11. April 1958

Nummer 15

Nachdruck und sonstige Verbreitung — auch auszugsweise — ohne Quellenangabe nicht zulässig

## Die Außenhandelsituation der Drittländer gegenüber der EWG

Die von vielen Seiten außerhalb der EWG geäußerten Bedenken wegen der diskriminierenden Wirkungen des Gemeinsamen Marktes auf nicht zur EWG gehörende Länder (Drittländer) lassen es angebracht erscheinen, deren bisherige Außenhandelsituation gegenüber der sich bildenden westeuropäischen Zollunion zu untersuchen.

### Bedenken der Drittländer . . .

Das EWG-Vertragswerk sieht vor, daß die Binnenzölle bereits am 1. Januar 1959, also nach einem Vertragsjahr, um 10 vH gesenkt werden müssen, während die Außenzölle der einzelnen EWG-Staaten erst nach Ablauf der ersten vier Jahre der Vertragszeit auf einen gemeinsamen Außenzoll hin verändert werden sollen. Die Einbeziehung der überseeischen Gebiete der Marktpartner in die Zollunion und die vorgesehene Assoziierung weiterer Länder wie Marokko, Libyen, Vietnam, Laos und Kambodscha erhöht in der Vorstellung der Drittländer die Gefahr der mit den „inneren“ Zollpräferenzen verbundenen Diskriminierung weiter und dehnt sie auf den Handel mit Rohstoffen und den spezifisch überseeischen Waren aus.

Der in dem einseitigen Abbau der Binnenzölle liegende Verstoß gegen das Meistbegünstigungsprinzip wird in seiner von den Drittländern befürchteten diskriminierenden Wirkung noch verstärkt durch die Errichtung eines gemeinsamen Außenzolltarifs, der für den Absatz der Drittländer nach den jetzigen Niedrigzoll-Ländern (Benelux und Bundesrepublik Deutschland) im Durchschnitt eine Erschwerung und nur für den Absatz nach Frankreich und Italien eine Erleichterung bedeuten wird.

Die von den Drittländern geäußerten Bedenken unterscheiden sich in ihren Einzelheiten sehr und werden bestimmt von der bisherigen handelspolitischen Beziehung des betreffenden Landes zum Gebiet der EWG. Danach lassen sich die Drittländer in mehrere Gruppen einteilen. Die OEEC-Länder wünschen als Sicherung gegen diskriminierende Wirkungen der EWG eine europäische Freihandelszone (FHZ). Großbritannien verlangt mit Rücksicht auf sein Commonwealth in dieser FHZ für den agrarischen Bereich eine protektionistische Ausnahmeregelung, an der Irland, Griechenland, Dänemark, Portugal und die Türkei heftige Kritik üben. Für sie ist eine FHZ ohne den Einschluß der Landwirtschaft wertlos, weil sie gerade in der EWG für ihre landwirtschaftliche Ausfuhr Gefahren sehen. Von einem deshalb erwogenen Beitritt zur EWG haben sie schließlich Abstand genommen, weil sie ihre gering entwickelte Industrie nicht der von Zollgrenzen befreiten Konkurrenz innerhalb der EWG aussetzen wollen. Österreich und die Schweiz kamen zu dem gleichen Entschluß, jedoch

aus prinzipiellen Gründen einer politischen und außenwirtschaftlichen Neutralität. Für Portugal war darüber hinaus entscheidend, daß das Mutterland noch keine Zollunion mit seinen eigenen überseeischen Gebieten besitzt. Allein Schweden sieht in der EWG keine Beeinträchtigung seiner Außenhandelsituation, da die schwedischen Lieferungen nicht zu ersetzen seien.

Eine weitere Gruppe von Drittländern bilden Spanien, Jugoslawien und Finnland als europäische Staaten, die weder der OEEC noch dem Ostblock angehören. Während sich Spanien in der gleichen Situation wie Portugal, die Türkei oder Dänemark befindet, verhält sich Jugoslawien neutral zur EWG. Für Finnland hätte lediglich die FHZ als Kompensation für einen etwa stagnierenden oder zurückgehenden Osthandel Bedeutung.

Drittländer sowohl gegenüber der EWG als auch einer europäischen FHZ bleiben alle Überseeeländer, bei denen wohl auch deshalb eine zunehmende Neigung zur Bildung handelspolitischer Blöcke wie in Südamerika, im Vorderen Orient und in Südostasien festzustellen ist und außerdem alle Länder des sowjetischen Einflußbereiches. Bei diesen gilt die EWG als „machtpolitischer Faktor“, als „wirtschaftliches Pendant zur NATO“ oder als „Weg zur Errichtung einer deutschen Hegemonie in Westeuropa“.

Die Überseeeländer sind aus strukturellen Gründen in ihrer Stellungnahme zur EWG in mehrere Gruppen zu untergliedern. Für die USA und Japan könnte eine Beeinträchtigung ihrer Fertigwarenexporte nach Westeuropa eintreten. Hinsichtlich der Ausfuhr von Roh- und Hilfsstoffen hegen sie kaum Befürchtungen. Wesentlich kritischer wird die EWG von den Überseeeländern beurteilt, deren Ausfuhr nach Westeuropa auf wenige tropische Güter spezialisiert ist. Die afrikanischen und mittel- sowie südamerikanischen Exporteure — in Ghana, Nigerien, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Honduras und auf den Kanarischen Inseln — haben für ihren Handel u. a. mit Kakao, Kaffee, Bananen, Zitrusfrüchten und Hölzern Bedenken wegen der innerhalb der EWG-Zollgrenzen jetzt schon bestehenden afrikanischen oder durch Entwicklungsmaßnahmen dort noch entstehenden Konkurrenz. Sehr unterschiedlich stellen sich die Rohstoff- und Agrarlieferanten in Südamerika, Südostasien und Australien zu EWG, schon aus dem Grunde, daß diese in ihrem Vertragswerk für die Landwirtschaft eine stark protektionistische Regelung vorsieht, während die industriellen Rohstoffeinfuhren wenig oder gar nicht betroffen werden.

... lassen sich abschwächen

Die Befürchtungen der Drittländer vor diskriminierenden Auswirkungen der EWG lassen sich sicher-

lich nicht allein durch den Hinweis darauf abschwächen, daß die EWG in den Bestimmungen des Vertragswerkes jede autarkistische Tendenz ablehnt. Viel bedeutsamer ist, daß die EWG nach Lage der Dinge so vom Welthandel abhängig ist und bleiben wird, daß sie den Handel mit den Drittländern nicht einseitig als Bezieher von Lieferungen und Leistungen bewußt drosseln oder stoppen kann, weil dies zwangsläufig ihre Stellung als Exporteur auf dem Weltmarkt nachteilig beeinflussen würde.

Der Außenhandel des Gebietes der EWG <sup>1)</sup>  
mit der übrigen Welt <sup>2)</sup>  
in Mill. US-\$

	1956				1957	
	I	II	III	IV	I	II
Außenhandel insgesamt						
Einfuhr . . . . .	3 141	3 521	3 509	3 832	4 179	4 133
Ausfuhr . . . . .	2 647	3 025	2 867	3 170	3 205	3 294
Einfuhrüberschuß .	494	496	641	662	975	849
Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten <sup>3)</sup>						
Einfuhr . . . . .	658	766	823	969	925	848
Ausfuhr . . . . .	250	303	231	296	291	264
Einfuhrüberschuß .	407	463	692	673	634	584
Handel mit Rohstoffen, Brennstoffen, Schmiermitteln und chemischen Erzeugnissen <sup>4)</sup>						
Einfuhr . . . . .	1 706	1 863	1 882	1 963	2 311	2 341
Ausfuhr . . . . .	570	622	619	642	668	676
Einfuhrüberschuß .	1 136	1 241	1 263	1 321	1 643	1 665
Handel mit Halb- und Fertigwaren aller Art <sup>5)</sup>						
Einfuhr . . . . .	778	892	803	900	943	943
Ausfuhr . . . . .	1 827	2 100	2 017	2 232	2 245	2 354
Ausfuhrüberschuß .	1 049	1 208	1 214	1 332	1 303	1 411

<sup>1)</sup> Kontinentale Mutterländer. — <sup>2)</sup> Das Gebiet außerhalb der europäischen EWG-Staaten, ihrer überseeischen Territorien und der später „assoziierten Länder“. — <sup>3)</sup> Teil 0, 1, 4 des Internationalen Warenverzeichnisses (SITC). — <sup>4)</sup> Teil 2, 3, 5 des SITC. — <sup>5)</sup> Teil 6 bis 9 des SITC. — Differenzen durch Abrundungen begründet.

Im gesamten Außenhandel ist die EWG ein Gebiet mit einem — in der letzten Zeit steigenden — Einfuhrüberschuß. Neben einem wertmäßig relativ geringen Zuschußbedarf an Nahrungs- und Genußmitteln, tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten, der bei jedem der sechs Partnerstaaten zu verzeichnen ist, besteht eine sehr viel größere Einfuhrabhängigkeit bei der Gruppe Rohstoffe, Brennstoffe usw., und zwar gleichfalls bei jedem einzelnen Mitglied der EWG. Diese Strukturgleichheit verbindet auch beim Außenhandel mit Halb- und Fertigwaren aller Art die Partnerstaaten, wobei allerdings der Exportüberschuß in dieser Warengruppe von Land zu Land unterschiedlich hoch ist — am höchsten in der Bundesrepublik; es folgen Frankreich, Belgien-Luxemburg und Italien und mit größerem Abstand die Niederlande.

Die branchenmäßigen und regionalen Gemeinsamkeiten in der Außenhandelsstruktur stimmen überein mit starken Gemeinsamkeiten in der gesamten Wirtschaftsstruktur der EWG-Partner<sup>1)</sup>. Schon allein dieser Tatbestand bedeutet eine starke Sicherung gegen eine autarkische Isolation der EWG vom Weltmarkt. Hinzu kommt, daß die Drittländer als Markt für die Ausfuhr von Halb- und Fertigwaren aus der EWG (mit einem Wert von knapp 8,2 Mrd. US-\$ im Jahre 1956 und von 4,8 Mrd. \$ im ersten Halbjahr 1957) nur sehr bedingt durch den Markt innerhalb der Zollgrenzen der EWG ersetzt werden könnten.

Steigender Bedarf an industriellen Halb- und Fertigwaren wird bei dem zu erwartenden schnelleren Wachstum der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu Ingeborg Rieckenberg: „Probleme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in der Zeitschrift „Konjunkturpolitik“, Berlin, 1. Heft 1958, sowie Helmut Meier: „Der Außenhandel der Bundesrepublik in dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes“ in „Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung“, Berlin, Jg. 1957, Heft 4.

Regionale Außenhandelsstruktur der EWG-Staaten 1956

	Belgien-Luxemburg	Bundesrepublik	Frankreich <sup>1)</sup>	Italien	Holland
Einfuhr					
Gesamt in Mill. US-\$	3 277,7	6 616,5	5 553,3	3 168,9	3 711,9
davon in vH:					
aus EWG-Staaten .	41,3	23,7	21,1	22,0	41,4
aus EWG-Überseegebieten . . . . .	8,3	2,7	24,8	3,2	2,0
aus den Ländern einer europ. FHZ <sup>2)</sup>	15,6	21,3	11,8	19,3	15,9
aus übrigen Drittländern . . . . .	34,8	52,3	42,3	55,5	40,7
Ausfuhr					
Gesamt in Mill. US-\$	3 167,5	7 357,7	4 541,4	2 157,2	2 861,7
davon in vH:					
nach EWG-Staaten	44,8	29,5	25,3	25,2	40,4
nach EWG-Überseegebieten . . . . .	5,5	1,3	33,1	3,6	3,7
nach Ländern einer europ. FHZ <sup>2)</sup>	17,9	30,8	17,4	26,0	25,1
nach den übrigen Drittländern . . . . .	31,8	38,4	24,2	45,2	30,8

<sup>1)</sup> Einschl. des Saargebietes. — <sup>2)</sup> Die europäischen OEEC-Länder ohne die EWG-Partner.

der EWG — auch als Folge von Entwicklungsmaßnahmen in den vielfach noch wirtschaftlich unterentwickelten überseeischen und assoziierten Gebieten der EWG — ohne Zweifel entstehen. Seine Deckung könnte allenfalls gewisse Exportrückgänge gegenüber den Drittländern im gleichen Wert kompensieren, jedoch wohl kaum in einem Umfang, der aus der Reaktion der Drittländer auf bewußte diskriminierende Maßnahmen seitens der EWG resultieren würde. Vor allem müßte hierbei stets die Einfuhrabhängigkeit der EWG in der Warengruppe Rohstoffe, Brennstoffe usw., die im ersten Halbjahr 1957 wertmäßig den Ausfuhrüberschuß an industriellen Halb- und Fertigwaren um rund 0,6 Mrd. \$ übertraf, berücksichtigt werden. Auch in diesem Bereich dürften nur gewisse Verschiebungen der Handelsströme möglich sein und im Sinne von „Wachstumsschmerzen“ nach der Bildung der Zollunion auch eintreten. Sie können aber kaum einen spürbaren Anteil des Umfangs der jetzigen Bezugsverflechtung mit den Drittländern erreichen, vielfach schon aus Gründen der Standortgebundenheit der Rohstoffquellen. Außerdem erhöht sich bei intensiviertem Wachstum innerhalb der EWG und der steigenden Nachfrage nach Halb- und Fertigwaren aller Art auch der Bedarf an Roh- und Hilfsstoffen der industriellen Produktion. Dieser Einkommenseffekt, der sich auch auf die Einfuhr aller anderen Außenhandelsgüter langfristig auswirken dürfte, ist in seinem Wert nicht vorzuschätzen; mit ihm muß aber gerechnet werden<sup>2)</sup>.

Die Bedenken der auf die Ausfuhr einzelner tropischer Güter ausgerichteten Drittländer gegen ihre Substituierung durch „Binnenmarkt-Lieferanten“ der EWG müssen besonders ernst genommen werden. In der Warengruppe Nahrungs- und Genußmittel usw. entfallen mehr als zwei Drittel des jeweiligen Einfuhrüberschusses allein auf die Bundesrepublik. Ihr ist daher von den EWG-Partnern zugestanden worden, die für die Lieferanten von Kaffee und Bananen durch schematische Anwendung des künftigen gemeinsamen Außenzolles entstehenden diskriminierenden Wirkungen dadurch auszugleichen, daß durch die Einräumung von Zollkontingenten<sup>3)</sup> die Einfuhr aus den bisherigen Bezugsländern nicht verteuert wird. Dies gilt jedoch nicht für Kakao und Zitrusfrüchte<sup>4)</sup>. Hier würden sich ebenfalls Zollkontingente für eine elastische Modifizierung des Außenzolles empfehlen. Sie sind jedoch

<sup>2)</sup> Auch das GATT sieht in einer Zollunion ein geeignetes Instrument zur Förderung des Welthandels (Art. XXIV), und in Art. 5 der OEEC-Konvention werden die Mitglieder aufgefordert, sich an der Bildung von Zollunionen zu beteiligen.

<sup>3)</sup> Die bisherigen Einfuhrmengen werden auch in Zukunft zu den bisherigen Sätzen verzollt.

<sup>4)</sup> Frankreich verzollt Rohkakao bisher mit 25 vH, die Bundesrepublik und Italien mit 10 vH des Wertes und die Beneluxstaaten ließen diese Einfuhr unverzollt. Der EWG-Außenzoll für Rohkakao wird 9 H des Wertes betragen.

wirkungslos gegen eine mögliche Substituierung der bisherigen Lieferanten durch „Binnenlieferanten“ der EWG, worin die eigentliche Gefahr der Diskriminierung für Drittländer liegen würde. In welchem Umfange aber Verlagerungen der Handelsströme möglich sind, hängt von den natürlichen Standortgegebenheiten ab. Kurzfristig sind sie in erheblichem Umfange also kaum zu erwarten; langfristig muß jedoch mit ihnen gerechnet werden. Ein Sonderfall ist die Einfuhr von Rohtabak in die EWG, der als landwirtschaftliches Erzeugnis unter die protektionistische Regelung fällt<sup>5)</sup>. Da die Sätze des Außenzolles der EWG aber nicht für immer zementiert sind und die Marktpartner sich zu einer gemeinsamen, im Sinne von Zollsenkungen wirkenden Außenhandelspolitik verpflichtet haben, kann jetzt noch nicht beurteilt werden, ob der von den Drittländern befürchtete diskriminierende Effekt des Außenzolles auch in jedem Falle eintritt.

Bei allen Lieferräumen ist der auf die Niedrigzollstaaten der EWG entfallende Exportanteil höher als der auf die Hochzollstaaten entfallende. Bei den OEEC-Ländern außerhalb der EWG schwankt dieser Anteil im einzelnen zwischen 5,5 vH (Irland) und 28,8 vH (Österreich). Griechenland exportiert sogar mit einem Anteil von 24,5 vH seiner Gesamtausfuhr mehr nach Frankreich und Italien als in den übrigen EWG-Raum (23,5 vH). Fast ausgeglichen ist dieses Verhältnis für Irland, Portugal, die Schweiz, die Türkei und Jugoslawien, was übrigens auch für Malaya, Australien, Ägypten, Iran und Irak zutrifft. Der Außenhandel der OEEC-Länder mit dem Gebiet der EWG hat jedoch in dieser Hinsicht eine Sonderstellung. Er besteht in erheblichem Umfange aus industriellen Halb- und Fertigwaren und aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Bei beiden Bereichen sind die diskriminierenden Auswirkungen des künftigen Außenzolltarifes am höchsten.

Anders ist dieses an sich sehr ungünstige Verhältnis für die hier ausgewiesenen Ostblockstaaten zu beur-

<sup>5)</sup> Rohtabak ist bisher in Frankreich und Italien zollfrei eingeführt worden; in den Beneluxstaaten wurde ein geringer Zollsatz und in der Bundesrepublik ein Zollsatz von 30 vH erhoben. Der künftige Außenzoll mit 30 vH liegt also erheblich über dem bisherigen Durchschnitt. Vgl. hierzu: „Einfuhrwaren aus Übersee im Gemeinsamen Markt“, herausgegeben vom Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung, Juli 1957.

Die Ausfuhr der Drittländer in das EWG-Gebiet 1956

Exportländer	Export nach	Welt insgesamt	Benelux und Bundesrepublik	Frankreich und Italien	Überseegebiete der EWG
OEEC ohne EWG-Länder					
Mill. \$ . . . . .		16 547	2 473	1 338	239
vH . . . . .		100	14,9	8,1	1,4
Spanien, Finnland, Jugoslawien					
Mill. \$ . . . . .		1 544	285	150	.
vH . . . . .		100	18,5	9,7	.
Ostblockstaaten <sup>1)</sup>					
Mill. \$ . . . . .		3 287	382	91	.
vH . . . . .		100	11,6	2,8	.
USA, Japan, Kanada					
Mill. \$ . . . . .		26 277	2 060	1 189	395
vH . . . . .		100	7,8	4,5	1,5
Andere Überseestaaten <sup>2)</sup>					
Mill. \$ . . . . .		14 021	1 540	1 208	.
vH . . . . .		100	11,0	8,6	.

<sup>1)</sup> Sowjetische Besatzungszone Deutschlands, Polen, Ungarn, Tschechoslowakei, Bulgarien; Werte in Dollar umgerechnet nach der Ostblockparität: 4 Rubel = 1 Dollar. — <sup>2)</sup> Mexiko, Ecuador, Venezuela, Brasilien, Argentinien, Chile, Südafrikanische Union, Nigeria, Ägypten, Sudan, Iran, Irak, Israel, Indien, Malaya, Indonesien, Australien.

teilen. Ihre Lieferungen in den EWG-Raum betreffen nämlich mit einem knappen Drittel den auch künftig zollfreien Interzonenhandel. Ohne diesen ermäßigt sich der auf die Beneluxstaaten und Westdeutschland entfallende Anteil von 11,6 auf 6,1 vH. In diesem Anteil sind im übrigen, wie auch bei allen anderen Drittländern, die Lieferungen von Roh- und Halbstoffen mit enthalten, die auch nach dem Außerarif der EWG entweder gar nicht oder niedrig verzollt werden. Dieses wirkt sich vor allem bei den Überseestaaten aus, soweit es sich dabei nicht um agrarische Exportgüter handelt.

Zusammenfassend läßt sich demnach feststellen, daß der die Gesamtheit der Drittländer diskriminierende Effekt der EWG weniger in dem künftigen Außenzolltarif als vielmehr in dem allmählichen Verschwinden der „inneren“ Zollgrenzen liegen wird. Dies erklärt den Wunsch der besonders betroffenen OEEC-Länder nach einer Verbindung mit dem EWG-Raum durch eine Freihandelszone.

## Arbeitsmarktpolitische Akzente der Fürsorge in der Sowjetischen Besatzungszone

Das Fürsorgewesen Mitteld Deutschlands, durch drei Verordnungen vom 23. Februar 1956 mit Wirkung vom 1. April 1956 neu geregelt und mit seinen Unterstützungssätzen Ende 1956 der allgemeinen Erhöhung der Sozialleistungen angepaßt, ist durch die Auflösung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und die Unterstellung unter das Ministerium für Gesundheitswesen materiell und organisatorisch kaum berührt worden. Es kann hier also über Ergebnisse und Erfahrungen nach bereits gültigen Regelungen berichtet werden, doch sei angesichts der aus Raumgründen gebotenen Kürze gleichzeitig auf eine 1957 in Ost-Berlin erschienene Schrift<sup>1)</sup> hingewiesen, die eine ausführliche Darstellung der Organisation wie der Leistungen und der zum Teil von früheren deutschen und von gegenwärtigen westdeutschen Regelungen abweichende Prinzipien enthält.

Als Hauptaufgabe der Fürsorge bezeichnet die auf Befehl 92 der SMA erlassene Verordnung vom 22. April 1947 die Unterbringung Hilfsbedürftiger in Arbeit und die Umschulung Erwerbsbeschränkter. Das sozialpolitische Ziel jeder Fürsorge, sich durch Hilfe zur Selbsthilfe überflüssig zu machen, klingt also auch in dieser Verordnung an, wurde jedoch angesichts der ständigen Arbeitskräfteverknappung in den Verord-

nungen von 1956 — zum Teil über das Maß des Zumutbaren hinaus — in eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme umgewandelt. Die zurückgehende Zahl der Unterstützungsempfänger zeigt, wie weit diese Einreihung in den Arbeitsprozeß in den letzten Jahren gelungen ist.

Fürsorgeunterstützungsempfänger in der SBZ

Jahresende	männlich	weiblich	zusammen	darunter arbeitsfähig
1948	83 233	315 736	398 963	.
1949	73 805	286 436	360 241	.
1950	72 976	270 481	343 457	<sup>1)</sup> 123 000
1951	71 354	257 363	328 717	.
1953	47 153	171 754	218 907	.
1955	.	.	<sup>1)</sup> 157 990	<sup>1)</sup> 25 000
1957	.	.	<sup>1)</sup> 120 000	.

<sup>1)</sup> Nach sowjetzonalen Angaben berechnet.

Zu diesem Rückgang der Unterstützungszahl trugen vor allem die Richtlinien für die Feststellung von Hilfsbedürftigkeit sowie die Unterscheidung in verschiedene Kategorien Hilfsbedürftiger bei. Als hilfsbedürftig können Männer mit 65, Frauen mit 60 Jahren anerkannt werden, ferner Personen, denen die Erwerbsunfähigkeit durch einen Vertrauensarzt bestätigt wurde, außerdem Arbeitsfähige, die nachweisbar keine Arbeitsmöglichkeit haben. Frauen

<sup>1)</sup> „Das Sozialfürsorgerecht“. Erläuterungen des gesamten Fürsorgerechts der Deutschen Demokratischen Republik, in Gemeinschaftsarbeit von Hans Richter, Heinz Reichert, Egon Ewald. VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin, 1957.

mit einem Kind bis zum 6. oder mit zwei Kindern bis zum 15. Lebensjahr sollte ursprünglich „Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden“. Seit 1956 sind nur noch Frauen mit einem Kind bis zu drei oder mit zwei Kindern bis zu 8 Jahren hilfsbedürftig, wenn sie „diese nicht durch Familienangehörige, in einem Kindergarten usw. oder durch dritte Personen beaufsichtigen lassen können“; das gleiche gilt für diejenigen, die in ihrem Haushalt eine ständig der Pflege bedürftige Person versorgen müssen, sofern die Pflege nicht durch Dritte vorgenommen werden kann. Die zuständigen Stellen sind aus arbeitspolitischen Erwägungen gehalten, für die Unterbringung der Kleinkinder oder deren Betreuung durch andere, nicht arbeitsfähige Hilfsbedürftige Sorge zu tragen und ferner für arbeitsfähige und teil-arbeitsfähige Fürsorgeempfänger geeignete Arbeitsplätze bereitzustellen.

Eine Abweichung vom westdeutschen Sozialrecht findet sich ferner in der Auslegung des Begriffs der „zumutbaren Arbeit“, in dem jede Arbeit als zumutbar gilt, die der Betreffende ohne Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes verrichten kann, auch solche außerhalb seines erlernten Berufes.

Während die Zahl der Unterstützten infolge dieser Bestimmungen in den letzten Jahren zurückging, sind die Einzelleistungen wiederholt erhöht worden. Ein grundsätzlicher Unterschied zur früheren deutschen und zur gegenwärtigen westdeutschen Regelung besteht darin, daß man in der SBZ 1956 von der Methode der sogenannten Richtsätze (bei der eine regional unterschiedliche Leistungshöhe möglich ist) abgegangen ist und statt dessen einheitliche Unterstützungssätze eingeführt hat, die jedem als hilfsbedürftig anerkannten zustehen; lediglich für Ost-Berlin, Leipzig und Dresden gelten um 3 bis 5 DM-Ost höhere Beträge.

**Richt- beziehungsweise Unterstützungssätze in der SBZ**  
in DM-Ost<sup>1)</sup>

	1947	1949	1950	1953	seit 1. 12. 1956	
					SBZ	Ost-Berlin
Hauptunterstützter	30,—	35,—	45,—	55,—	85,—	90,—
Erwachsene Familienangehörige	20,—	20,—	30,—	30,—	30,—	35,—
Kinder bis zum 15. Lebensjahr . .	17,50	22,50	32,50	32,50	35,—	35,—

<sup>1)</sup> Ab 1. 5. 1958 gelten zum Beispiel in West-Berlin folgende Richtsätze: Hauptunterstützter 70 DM; 1. Familienangehöriger 58 DM; jeder weitere Familienangehörige über 14 Jahre 56 DM; Kinder von 7 bis 14 Jahren 50 DM; Kinder unter 7 Jahren 42 DM; Alleinstehende erhalten einen Zuschlag von 10 DM.

Im Bedarfsfall werden Mietbeihilfen in Höhe der tatsächlich zu zahlenden Miete, höchstens jedoch zur Zeit 25 bis 40 DM-Ost, gestaffelt nach Ortsklasse und Personenzahl, gewährt. Im Gegensatz zu westdeutschen Bestrebungen zur Abschaffung der nur in seltenen Fällen in der Praxis noch wirksamen Auffanggrenze<sup>2)</sup> hält das mitteldeutsche Fürsorgerecht an Höchstsätzen (unabhängig von der Familiengröße in Ortsklasse S 168 DM-Ost, in den anderen Ortsklassen 159 DM-Ost monatlich) für die laufende Unterstützung einschließlich der Mietbeihilfen fest, die bei größeren Familien infolge der Starrheit der Beträge häufig zu einer Kürzung der Gesamtunterstützung führen. Lediglich die Leistungen an volljährige Mitunterstützte (außer Ehegatten) sind über diesen Betrag hinaus zu gewähren. Bei Pflegebedürftigkeit werden Pflegegelder von 15 bis 40 DM-Ost und für Kranke und werdende oder stillende Mütter Zuschläge für zusätzliche Lebens-

<sup>2)</sup> Die Unterstützung soll 85 oder 90 vH des Lohnes des niedrigst bezahlten Arbeiters am gleichen Ort mit der gleichen Familiengröße nicht überschreiten.

mittel von 8 bis 18 DM-Ost gewährt. Fürsorgeunterstützungen neben einer Rente sind an sich möglich, doch handelt es sich um relativ seltene Fälle und geringe Beträge.

Auch das mitteldeutsche Fürsorgerecht kennt neben laufenden Unterstützungen einmalige Beihilfen in Sonderfällen, jedoch sind die Richtlinien strenger als in Westdeutschland.

**Fürsorgeaufwand in der SBZ**  
in Mill. DM-Ost

Jahr	Allgemeine Fürsorge	Haushaltsrenten	Geschlossene Fürsorge
1951		605	58,2
1952		603	67,2
1953		725	77,3
1954		653	92,3
1955	311	284	102,3
1956	464	262	110,5

Bis 1955 sind die sogenannten Haushaltsrenten, die vorwiegend an Kriegsoffer aus Mitteln des Staatshaushalts gezahlt werden (eine besondere Institution zur Versorgung der Kriegsoffer besteht nicht, Renten werden auch nur bei Vorliegen einer Erwerbsminderung von mehr als 66<sup>2</sup>/<sub>3</sub> vH gewährt) mit den Unterstützungen der Fürsorge zusammen ausgewiesen; dennoch ist aus dem Fürsorgeaufwand ersichtlich, daß die Verringerung der Unterstütztenzahl den Aufwand bis zu der Erhöhung der Sätze im Jahre 1956 zurückgehen ließ. Die ständige Zunahme des Aufwandes für die geschlossene Fürsorge läßt dagegen die Tendenz erkennen, Rentner und andere ältere Menschen in zunehmendem Maße in Heimen und Anstalten unterzubringen, wobei der hohe Anteil privater und kirchlicher Wohlfahrtsarbeit bemerkenswert ist. Für zwei Drittel der Bewohner nichtstaatlicher Heime zahlte der Staat die Unterbringungskosten und ein Taschengeld.

**Heime der Fürsorge in der SBZ**  
Stand vom 31. 12. 1956

	Insgesamt		Staatliche u. kommunale Einrichtungen		Nichtstaatliche Einrichtungen	
	Heime	Plätze	Heime	Plätze	Heime	Plätze
Feierabendheime einschl. Wohnheime für Alte und nicht Arbeitsfähige . . .	955	53 971	593	40 160	362	13 811
Pflegeheime einschl. Blindenanstalten . .	216	27 727	154	22 727	62	5 000
Heime für soziale Betreuung (u. a. Fürsorgeerziehung) . .	12	950	6	624	6	326
Zusammen 1956 . .	1 183	82 648	753	63 511	430	19 137
1955 . .	1 137	77 318	760	61 303	377	16 015

Die Leistungen an den einzelnen Unterstütztenberechtigten sind zwar — abgesehen von den größeren Familien treffenden Höchstsätzen — kaum niedriger als in Westdeutschland, der Gesamtaufwand der allgemeinen Fürsorge ist jedoch infolge der niedrig gehaltenen Unterstütztenzahl geringer. Im Gegensatz zu den Grundsätzen der Fürsorge im Bundesgebiet werden in der SBZ durch vielerlei Einzelbestimmungen arbeitsfähige und teil-arbeitsfähige Hilfsbedürftige unter Zurückstellung familiärer Pflichten oder beruflicher Anliegen vornehmlich als Arbeitskräfte behandelt, denn „bei dem herrschenden Arbeitskräftemangel kommt es darauf an, die vorhandenen Arbeitskräfte restlos einzusetzen. Damit wird gleichzeitig das Recht auf Arbeit für jeden Bürger verwirklicht.“<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> „Das Sozialfürsorgerecht“, a. a. O., S. 25.

Gegenstand	Einheit †)	Vorjahr					Gegenwart									
		3.-9. März 1957	10.-16. März 1957	17.-23. März 1957	24.-30. März 1957	31. März bis 6. April 1957	2.-8. Febr. 1958	9.-15. Febr. 1958	16.-22. Febr. 1958	23. Febr. bis 1. März 1958	2.-8. März 1958	9.-15. März 1958	16.-22. März 1958	23.-29. März 1958	30. März bis 5. April 1958	
		10.	11.	12.	13.	14.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	
<b>Produktion</b>																
Geschäftstätigkeit in USA	1947/49 = 100		144,7	145,1	145,4	145,3	144,4	131,0	131,0	131,3	130,9	130,0	130,3	130,1	.	
Industrieproduktion in USA			168,4	167,1	166,1	166,3	166,0	144,6	143,0	143,7	142,8	138,4	139,3	137,6	135,6	
Steinkohlenföderung, in Westdeutschl. 1)	1000 t	WS	2327	2817	2827	2669	2787	2426	2885	2375	2871	2420	2865	2434	.	
" " " " Großbritannien	"	"	4743	4696	4747	4732	4796	4646	4637	4895	4314	4662	4687	4737	4740	
Kohlenföderung in USA	"	"	8795	9244	9303	9584	7570	6776	7230	6164	7661	7357	6858	6754	.	
Rohstahlerzeugung in Westdeutschl. 1)	"	"	291	280	284	283	281	293	289	287	272	267	267	265	.	
" " " " USA	"	"	2204	2153	2170	2135	2126	1319	1215	1324	1332	1287	1308	1284	1236	
Kraftwagenherstellung in USA	1000 Wagen	"	173	174	173	165	167	134	132	120	119	110	112	109	119	
Stromverbrauch in West-Berlin 2)	Mill. kWh	"	36,1	35,3	35,1	34,5	33,5	42,6	39,5	40,7	41,2	40,7	40,7	40,3	38,9	
<b>Güterverkehr</b>																
Wagengestellung b. d. Dt. Bundesbahn	1000 Wagen	WS	363,1	398,3	395,0	396,5	389,9	338,7	346,9	330,3	342,0	348,3	354,7	.	.	
<b>Zahlungsverkehr</b>																
Zahlungsmittelumlauf in Westdeutschland u. West-Berlin	Mill. DM	BSt	15028	14568	13775	15736	14968	16284	15751	15092	17674	16837	16226	15458	.	
Notenumlauf d. Bank von England	Mill. hfl.	Mi	1886	1891	1894	1903	1915	1959	1960	1959	1962	1974	1980	1983	1993	
" " Bank von Frankreich	Mrd. frs.	Do	3066	3019	2982	3052	3112	3200	3146	3097	3198	3229	3184	3140	3192	
" " Niederländ. Bank	Mill. fl.	Mo	3960	3873	3832	3869	4027	4023	3911	3884	3952	4117	4023	3980	3984	
" " Belgischen Nationalbk.	frs.	Do	110906	109695	109771	109388	111353	110360	109260	108699	109468	112443	110188	109509	109629	
" " Schweizer	frs.	BSt	5340	5289	5325	5491	5410	5363	5277	5313	5498	5400	5335	5347	5560	
" " Schwedischen	skr.	Mi	5166	4988	4955	5273	5058	5311	5263	5209	5509	5333	5173	5113	5446	
Zahlungsmittelumlauf in USA	\$		30566	30609	30589	30502	30588	30579	30675	30642	30542	30562	30641	30592	30636	
<b>Geld- und Kapitalmarkt</b>																
Deutsche Bundesbank 3)	Mill. DM	BSt	6931	6931	7334	7334	7334	10430	10406	10383	10383	10383	10359	10359	.	
Gold			11978	11653	11760	11590	11750	12981	13070	13135	12904	12984	13036	13001	.	
Gesamtaktiva aus d. Auslandsgeschäft			2275	1992	1701	1952	2261	1084	871	876	869	1547	1361	1138	.	
Inlandswechsel			89	28	26	57	48	71	59	39	102	90	83	25	.	
Kassenkredite 4)															.	
Ausgleichsforderungen und unverzinsliche Schuldverschreibung			4033	3465	3568	3957	3933	3409	3306	3498	3474	3559	3604	3542	.	
Einlagen insgesamt			10412	9911	10665	9378	10260	11413	11635	12336	10110	11550	12050	12491	.	
darunter: von Kreditinstituten 5)			5242	3885	4266	4075	5039	6752	5746	6698	5438	7137	5751	6178	.	
von öffentlichen Einlegern			4948	5822	6188	5077	4990	4090	5271	5641	4126	3859	5794	5834	.	
<b>Halbmonatliche Bankenstatistik 6)</b>																
Kurzfristige Kredite an Nichtbanken			.	20841	.	20796	.	.	23061	.	22962	.	.	.	.	
dar.: an Wirtschaftsuntern. u. Private			.	19097	.	19054	.	.	19053	.	19065	.	.	.	.	
an öff.-rechtl. Körperschaften			.	1744	.	1743	.	.	4008	.	3897	.	.	.	.	
Einlagen von Nichtbanken			.	33615	.	33965	.	.	41027	.	40890	.	.	.	.	
darunter Spareinlagen			.	13369	.	13520	.	.	15947	.	16097	.	.	.	.	
<b>Bank von England</b>																
Regierungspapiere d. Emissionsabtlg.	Mill. £	Mi	1921,2	1921,3	1921,2	1921,3	1921,2	1996,2	1996,3	1996,3	1996,2	1996,3	1996,2	2046,3	2046,2	
Forderungen der Bankabteilung			277,7	290,4	294,9	308,9	305,7	264,3	283,8	284,6	286,3	307,9	296,4	310,8	269,7	
Einlagen			300,6	308,7	309,9	315,1	299,6	289,4	307,7	310,1	308,4	318,4	303,1	312,5	311,2	
<b>Bundes-Reserve-Banken in USA</b>																
Aktiva insgesamt	Mill. \$	Mi	51029	51408	53304	51019	51526	51551	52069	52032	51637	.	.	.	.	
darunter: Goldzertifikate			20764	20764	20764	20774	20774	21245	21345	21345	21245	.	.	.	.	
Regierungspapiere			22901	23069	23198	23066	23268	23411	23464	23356	23409	.	.	.	.	
Einlagen insgesamt			19481	19481	20077	19484	20102	19870	20132	20208	19858	.	.	.	.	
darunter: Regierungseinlagen			406	451	745	490	360	207	350	453	406	.	.	.	.	
<b>Zinssätze</b>																
Tagesgeld in London	% p. a.	Sa	3 1/4-4	3 1/4-4	3 1/4-4 1/8	3-4	3 1/4-4	5 1/4-6	5 1/4-6	5 1/4-5 7/8	5 1/4-5 7/8	5-5 7/8	5 1/4-6	4 1/4-5	4-5	
Handelswechsel, 3 Mon., London			5 1/2-6	5 1/2-6	5 1/2-6	5 1/2-6	5 1/2-6	7 1/4-8	7-8	7-8	7-8	7-8	6 3/4-7 1/2	5 3/4-6 1/2	6 1/4-7	
<b>Effektenmarkt</b>																
Kursdurchschnitte festverzinsl. Wertpapiere im Bundesgebiet u. in W-Berlin																
4 1/2%ige RM-Wertpapiere, auf DM 7)	vH	BSt	79,10	78,99	78,99	78,98	78,95	86,54	86,66	86,74	86,73	86,64	87,34	87,99	.	
5 1/2%ige DM-Pfandbriefe 7)			90,36	90,29	90,00	89,74	89,51	96,18	96,29	96,44	96,43	96,79	97,75	98,17	.	
5 1/2%ige DM-Komm.-Obligationen 7)			90,92	90,73	90,73	90,45	90,14	95,95	96,12	96,20	96,20	96,40	97,19	97,90	.	
6 1/2%ige DM-Pfandbriefe 8)			91,70	91,50	91,05	90,60	90,15	89,20	89,65	89,50	89,85	89,85	90,20	90,43	.	
8 1/2%ige DM-Industrieobligationen			98,99	99,18	99,25	99,43	99,51	103,90	103,93	103,93	103,76	103,94	104,10	104,16	.	
Aktienindex, Westdeutschland 9)	31. Dez. 54 = 100	Fr	104,5	104,8	104,5	105,6	105,6	127,1	125,2	123,9	122,1	123,2	124,8	126,9	133,1	
Aktienindex, Großbritannien 10)	1.7.1935 = 100	Fr	186,7	184,5	186,6	189,8	194,7	164,4	158,4	157,0	155,9	162,8	160,9	164,5	165,8	
Aktienindex, USA 11)	\$ je Stück	Fr	471,6	474,3	472,9	474,8	477,6	448,8	444,4	439,6	439,9	451,5	453,0	452,5	448,6	
<b>Wechselkurse</b>																
DM-Noten, Freiverkehr, Zürich	frs. je 100 DM	BSt	100,80	100,70	100,70	100,71	100,74	101,53	101,65	101,65	101,64	101,61	101,78	101,90	.	
" " New York	\$ je 100 DM		23,50	23,50	23,50	23,50	23,55	23,65	23,65	23,68	23,68	23,73	23,77	.		
" " Paris	frs. je DM		83,96	83,96	83,96	83,95	83,96	83,50	83,52	83,57	83,58	83,73	83,91	.		
DM-Ost, Mittelkurs, Berlin	je DM-West	Fr	4,05	4,08	4,08	4,10	4,08	3,81	3,79	3,79	3,74	3,71	3,76	3,74		
<b>Weltrohstoffpreise</b>																
<b>Indizes</b>																
Moody's Index	31.12.31 = 100	Fr	411,7	412,4	409,6	410,6	408,0	396,4	395,7	397,5	396,6	398,3	399,5	398,5	397,7	
Reuters Index	18.9.31 = 100	Fr	481,9	479,1	478,0	478,0	479,2	417,5	416,2	417,5	415,4	410,0	411,6	410,5	412,6	
DIW-Index 12)	1938 = 100	Mi	310,5	311,1	310,2	311,3	312,1	293,2	292,4	293,5	291,2	290,2	290,0	290,2	290,6	
dar. Nahrungsmittel- und Genussmittel			319,7	321,2	319,0	319,8	323,3	310,6	308,8	313,3	312,1	310,1	308,9	309,5	310,6	
Textilrohstoffe			356,9	357,0	356,4	359,4	360,0	334,4	333,7	331,5	325,8	326,0	325,5	326,4	326,3	
Metalle			282,5	282,7	280,7	282,1	282,4	236,4	236,0	237,1	236,0	236,7	237,5	237,4	237,2	
<b>Preise</b>																
Weizen, hardw. II, loco, New York	cts je 60 lbs		284,50	283,50	280,38	281,00	279,88	268,00	269,50	272,00	271,50	276,25	277,75	283,75	280,50	
Kaffee, Santos 4, loco, New York	cts je lb		59,50	59,50	59,50	59,50	59,50	54,50	54,50	54,50	54,50	54,00	53,50	53,50		
Wolle, Kammz., Cr. 48's, loco, Bradford	d je lb		90,00	90,00	90,00	92,00	94,00	76,00	77,00	74,00	69,00	69,00	69,00	69,00		
Baumwolle, middl. 15/16, loco, New York	cts je lb		35,25	35,30	35,45	35,50	35,45	36,10	35,90	35,90	36,00	36,05	36,10	36,05		
Kupfer, Elektrolyt, p. Kasse, London	£ je lgt.		243,25	240,38	235,88	239,63	245,88	167,38	160,63	163,25	160,63	163,50	166,88	168,38		
Zinn, per Kasse, London			764,50	764,50	771,50	783,00	776,50	730,25	730,25	736,00	730,25	731,50	730,25	730,25		
Kautschuk, RSS I, loco, London	d je lb		26,75	27,13	28,25	27,25	26,75	22,94	22,88	22,01	23,00	22,94	22,75	23,00		

†) E = Monatsende; M = Monatsmitte; WS = Wochensumme; BSt = Bankenstichtag (7., 15., 23., Ultimo); Mo = montags; Mi = mittwochs; Do = donnerstags; Fr = freitags; Sa = sonnabends — o) Berichtigte Zahl. — Kursive Zahlen: Vorläufig oder geschätzt.  
 1) Woche rechnet von Montag bis Sonntag. — 2) Ohne Stromverbrauch der S-Bahn. — 3) Ab 23.9.57: Einschl. der bisherigen Berliner Zentralbank; bis 31.7.1957: Zusammengefaßter Ausweis der Bank deutscher Länder u. der Landeszentralbanken. — 4) Bis 31.7.1957: Vorschüsse u. kurzfristige Kredite. — 5) Einschl. Postscheck- und Postsparkassensämter sowie bis 14.9.1957 Berliner Zentralbank. — 6) Erhebung der Dt. Bundesbank u. der Landeszentralbanken bei 480 deutschen Kreditinstituten, die etwa zwei Drittel des ges. Kredit- u. Einlagevolumens repräsentieren. — 7) Steuerfrei. — 8) Tarifbesteuert. — 9) Allg. Aktienindex Frankfurt/M. (F. A. Z